



Komitee
gegen den
Vogelmord e.V.



ERKENNEN | BEKÄMPFEN | VERHINDERN

Illegale Greifvogelverfolgung

Ein Leitfaden für Naturfreunde und Behörden

Illegale Greifvogelverfolgung

Ein Leitfaden mit Hinweisen
für Zeugen, Vogelschützer und Ermittlungsbeamte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Greifvogelverfolgung in Deutschland	2
Ein bundesweites Phänomen	4
Gesetzliche Grundlagen	8
Die Gesetzestexte im Einzelnen	9
Erkennen von Verfolgungen	12
Vergiftungen	12
Fang mit Fallen	16
Abschuss	18
Fällen von Nestbäumen	19
Sonstige Methoden	19
Hinweise für Zeugen und Ermittlungsbeamte	20
Die Spitze des Eisberges	23
Wer stellt Greifvögel nach?	24
Greifvogelverfolgung vor Gericht	25
Natürliche Regulation	26
Greifvögel in Deutschland	28
Wichtige Adressen und Telefonnummern	32
Literaturauswahl	33

Herausgeber: Komitee gegen den Vogelmord e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und Landesbund für Vogelschutz (LBV) e.V.

Text und Redaktion: Axel Hirschfeld unter Mitarbeit von Jens Brune, Arne Hegemann, Alexander Heyd, Jürgen Hintzmann, Heinz Kowalski, Lars Lachmann, Grit Schneider und Josef Tumbrinck

Kontakt zur Redaktion: axel.hirschfeld@komitee.de

Gestaltung: kipconcept GmbH, Bonn

Druck: blautonmedien design & druck

Titelbild: Habicht, © Wolfgang Lorenz

4. Auflage, 2014

Die Erstellung dieser Broschüre wurde gefördert
durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berichte über den illegalen Vogelfang an der Mittelmeerküste Ägyptens sind erschreckend. Viele Millionen Vögel, die durch den Verlust oder die Veränderung ihrer Lebensräume ohnehin bedroht sind, werden jedes Jahr in den großen Stellnetzen. Auch in Teilen Südeuropas ist der Vogelfang und -abschuss nach wie vor weit verbreitet. Dies beeinträchtigt die Artenvielfalt auch bei uns in Deutschland. Mein Ministerium hat deshalb Initiativen für einen besseren Vogelschutz ergriffen.

Das betrifft auch die Greifvogelarten. Viele unserer Greifvögel sind Zugvögel. Daher ist Deutschland dem „Raptors MoU“, einem Abkommen zum Schutz der wandernden Greifvögel und Eulen unter dem Dach der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten beigetreten. Die Europäische Vogelschutzrichtlinie legt bereits hohe Schutzstandards fest. Mit dem Abkommen streben wir den Schutz dieser Arten auch außerhalb der Europäischen Union an.

Das Bundesumweltministerium begrüßt und unterstützt die Initiativen internationaler Konventionen und deutscher Umweltverbände im Engagement gegen die illegale Jagd auf Zugvögel, wie zum Beispiel die internationalen Regierungskonferenzen in Zypern und Tunis, die zu einem besseren Schutz der Flugwege beigetragen haben.

Die Sorge um den Schutz der Zugvögel auf ihren Routen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch in Deutschland Vögel immer wieder bedroht werden: Vor allem Greifvögel – ziehende und nicht

ziehende Arten – werden abgeschossen, in Fallen gefangen oder vergiftet. Durch die Europäische Vogelschutzrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht ist all dies illegal und wird, soweit zur Anzeige gebracht, strafrechtlich verfolgt. Aber die Dunkelziffer der Fälle, die aufgrund unzureichender Kontrollen unentdeckt bleiben oder bei denen die Täter nicht ermittelt werden können, ist immer noch hoch.

Der Habicht, Vogel des Jahres 2015, wird besonders verfolgt. Seine weitere Bestandserholung wird dadurch verhindert. Für eine andere Greifvogelart, den Rotmilan, hat Deutschland eine besondere Verantwortung: Die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Wir bemühen uns deshalb intensiv um den Schutz dieser Art.

Ich möchte in den kommenden Jahren dafür sorgen, dass Deutschland seine Vorbildrolle im Vogelschutz weiter stärkt. Ich begrüße daher das Engagement von NABU, LBV und des Komitees gegen den Vogelmord für einen wirksameren Vogelschutz. Mein Appell ist daher an alle Leser: Helfen Sie mit und unterstützen Sie diese Bemühungen! Bringen Sie Verstöße zur Anzeige, unterstützen Sie die Aufklärung der Fälle und werben Sie für das Erbe der Artenvielfalt, das wir den uns nachfolgenden Generationen erhalten wollen.

Ihre

Dr. Barbara Hendricks

Bundesministerin für

Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit



Greifvogelverfolgung in Deutschland

Viele Greifvogelarten sind im Bestand bedroht und stehen seit Jahren auf den Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tierarten. Ein Grund dafür sind die Auswirkungen illegaler Verfolgungen durch den Menschen, die das Überleben vieler Arten bei uns nachhaltig gefährden. Um die durch illegale Vergiftungsaktionen, Fang und Abschuss verursachten Verluste effektiv zu bekämpfen, ist eine konsequente Verfolgung derartiger Straf-



© Komitee gegen den Vogelmord

Die gezielte Vergiftung von Greifvögeln mit ausgelegten Fleischködern ist ein bundesweites Problem. Diese Bussarde starben nachweislich an einer Überdosis des Insektizids Carbofuran, mit dem ausgelegte Schlachtabfälle präpariert wurden.

taten von entscheidender Bedeutung. Diese Broschüre richtet sich einerseits als eine Art „Erkennungshandbuch“ an Vogelschützer und Zeugen von illegalen Greifvogelverfolgungen. Andererseits soll sie auch als Leitfaden für Ermittlungsbeamte, die mit der Aufklärung derartiger Fälle beauftragt sind, dienen.

Ungeliebte Konkurrenz

Als unliebsame Konkurrenten um Jagdbeute und angebliche Gefahr für Haus- und Nutztiere, insbesondere Tauben und Geflügel, werden Greifvögel und Eulen seit Jahrhunderten von Menschen verfolgt. Als angebliche „Schädlinge“ sind sie früher zu Hunderttausenden in Totschlagfallen gefangen, geschossen oder mit Ködern vergiftet worden. Vielerorts wurden sogar Kopfprämien für tote Greifvögel und Eulen ausgesetzt, mit denen sich so mancher Jäger ein gutes Zubrot verdienen konnte. Noch bis in die 1960er Jahre war der Abschuss von Bussarden, Habicht, Weihen und Eulen weit verbreitet. So weist die offizielle Jagdstatistik allein zwischen 1935 und 1939 fast 550.000 geschossene Greifvögel und Eulen aus. In der alten Bundesrepublik werden für den Zeitraum von 1950 bis 1970 zwischen einer halben und einer Million getötete Greifvögel angegeben.



Mäusebussarde ernähren sich hauptsächlich von Mäusen, Aas und Regenwürmern. Trotzdem gehören sie zu den häufigsten Opfern illegaler Verfolgungen.

Zusammenbruch der Bestände

Die intensive Bejagung führte zusammen mit der Wirkung von Umweltgiften und Störungen in den Brutgebieten zum großräumigen Zusammenbruch vieler Greifvogelbestände. Einige Arten, wie z.B. Wanderfalke und Uhu, waren Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas ausgerottet. Andere, wie beispielsweise Habicht und Mäusebussard, erlitten dramatische Bestandseinbrüche.

Auf Druck der Vogelschutzverbände wurde die Jagd auf Greifvögel in Deutschland in der zweiten Hälfte des

20. Jahrhunderts zuerst eingeschränkt und angesichts dramatisch zurückgehender Bestände 1977 schließlich bundesweit ganz verboten. Heute haben sich die Bestände einiger Arten, wie z.B. Wanderfalke und Sperber, dank der Einführung einer ganzjährigen Schonzeit, dem Verbot von DDT und anderen gefährlichen Pestiziden sowie wirksamer Schutzmaßnahmen in den Brutgebieten wieder erholt. Andere Arten, wie z.B. Schreiadler, Wespenbussard und Rotmilan, sind weiterhin akut gefährdet und stehen auf der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten.

Ein bundesweites Phänomen

Obwohl alle Greifvogelarten seit den 1970er Jahren unter strengem Schutz stehen, werden immer wieder Fälle von illegaler Verfolgung in Deutschland bekannt. In den letzten Jahren wurde in Deutschland sogar eine kontinuierliche Zunahme der gemeldeten Fälle von Greifvogelverfolgung festgestellt. So sind in den Jahren 2004 bis Mitte 2014 bundesweit mehr als 680 Fälle dokumentiert worden. Dabei wurden mindestens 1.130 Greifvögel und Eulen gefangen, verletzt, getötet, abgeschossen oder ihre Bruten gestört oder vernichtet (Quelle: Komitee gegen den Vogelmord). Betroffen waren sämtliche Bundesländer. Die mit Abstand meisten Fälle wurden in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen, wo die im Umweltministerium angesiedelte Stabsstelle Umweltkriminalität seit Jahren ein landesweites Monitoring betreibt.



© Tomi Muukkonen

Der Titel „Vogel des Jahres 2015“ schützt den Habicht leider nicht vor Verfolgungen.



© Arne Hegemann

Weitere „Hochburgen“ der Greifvogel-Wilderei sind Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg.

Mit der Wahl des Habichts zum „Vogel des Jahres 2015“ haben NABU und LBV die illegale Greifvogelverfolgung stärker in das Licht der Öffentlichkeit gerückt.

Vergifteter Rotmilan.

Hohe Dunkelziffer

Da es sich hauptsächlich um Zufallsfunde handelt, ist nach kriminalistischer Erfahrung von einer hohen Dunkelziffer unentdeckter Taten auszugehen. Trotz strenger Schutzvorschriften ist die illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland also nach wie vor ein gravierendes Problem. Besonders Besorgnis erregend ist, dass die meisten Verfolgungsaktionen in den Monaten März bis April begangen werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die meisten artspezifischen Winterverluste bereits aufgetreten sind und einige Arten mit der Brut begonnen haben.

Brennpunkt Tiefland

Untersuchungen aus NRW haben gezeigt, dass die meisten Tatorte im weitgehend landwirtschaftlich geprägten Tiefland liegen. Es handelt sich dabei oft um typische „Niederwildreviere“, in denen Zuchtfasane oder Enten für die Jagd ausgesetzt und intensiv „gehegt“ werden. Damit diese teilweise handzahmen Tiere nicht vor Beginn der Jagdsaison von Greifvögeln getötet werden, greifen einige Revierinhaber auch zu illegalen Mitteln. Eine weitere Interessengruppe, die immer wieder in Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung in Erscheinung tritt, sind Tauben- und Geflügelzüchter.



© Komitee gegen den Vogelmord

Dieser Mäusebussard wurde von einer Ködertaube in einen Habichtfangkorb gelockt (Kreis Soest, Februar 2010).

Welche Arten sind betroffen?

Von den in den Jahren 2004 bis 2014 in Deutschland festgestellten Verfolgungen waren insgesamt 18 Greifvogel- und 3 Eulenarten betroffen. Unter den bestätigten Opfern sind mindestens 559 Mäusebussarde, 126 Habichte, 103 Rotmilane, 33 Turmfalcken, 32 Seeadler, 23 Sperber, 17 Uhus, 12 Rohrweihen, 16 Wanderfalcken, 10 Schwarzmilane, 5 Wiesenweihen, 5 Waldohreulen, 4 Fischadler, 3 Kornweihen und jeweils ein Baumfalcke, Waldkauz und Gänsegeier. Bei diesen Vögeln handelt es sich allerdings nur um die Opfer von tatsächlich nachgewiesenen

Verfolgungen. Der Großteil der Taten bleibt nach Einschätzung aller mit dem Thema beschäftigten Experten unentdeckt.

Verantwortung für den Rotmilan

Als Arten mit später Brutreife und geringer jährlicher Reproduktion sind Greifvögel besonders von illegaler Verfolgung betroffen, da sie nicht in der Lage sind, durch Nachstellungen verursachte Verluste kurzfristig auszugleichen. Angesichts der hohen Dunkelziffer muss deshalb von einem starken negativen Einfluss auf die Be-



© Hermann Krüwer

Deutschland hat eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans: Über 50 Prozent des gesamten Weltbestandes lebt hier.



Vergifteter Seeadler. In den letzten Jahren wurden in Schleswig Holstein und Brandenburg zahlreiche Adler Opfer von Giftködern. Trotz intensiver Ermittlungen der Polizei wurde bis heute kein Täter verurteilt.

stände betroffener Arten ausgegangen werden. Dies gilt besonders für Arten mit ohnehin geringen Beständen oder lückenhafter Verbreitung, wie z. B. den Rotmilan, der als Nahrungsgeneralist besonders unter Vergiftungen zu leiden hat. Da in Deutschland mehr als die Hälfte des Weltbestandes dieser Art brüten, besteht hier eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieses weltweit bedrohten Greifvogels.

Abschreckung durch Aufklärung

Das Komitee gegen den Vogelmord, der NABU und der LBV setzen sich seit Jah-

ren für eine konsequente Aufklärung und Ahndung aller bekannt gewordenen Fälle von Greifvogelverfolgung ein. Die von uns erstatteten Strafanzeigen haben in den letzten 10 Jahren dazu geführt, dass mehr als 40 Täter von der Polizei überführt und vor Gericht zu hohen Geldstrafen verurteilt worden sind. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit versuchen wir, mögliche Zeugen und „Finder“ von toten Greifvögeln davon zu überzeugen, ihre Beobachtungen an die Behörden zu melden oder die Experten von LBV, NABU oder Komitee gegen den Vogelmord einzuschalten.

Gesetzliche Grundlagen

Greifvögel unter dem Schutz des Gesetzes

Sämtliche in Europa vorkommenden Greifvogel- und Eulenarten unterliegen sowohl dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes als auch der EU-Artenschutzverordnung. Sie dürfen nicht getötet, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden. **Greifvögel gehören zu den streng geschützten Arten. Jede Art der Nachstellung stellt eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.**

Greifvögel unterliegen aber nicht nur dem Bundesnaturschutzgesetz, sondern gleichzeitig auch dem Jagdrecht. **Alle Greifvogelarten genießen eine ganzjährige Schonzeit.** Greifvogelverfolgungen stellen somit auch einen Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz dar. Hinzu kommen noch Belange des Tierschutzes.

Wenn illegal getötete oder gefangene Greifvögel zum Verkauf angeboten werden, gelten zudem die Besitz- und Vermarktungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes. **Das Verkaufen oder Kaufen von aus der Natur entnommenen Greifvögeln ist in Deutschland verboten.**

Wer zudem wegen Greifvogelverfolgung rechtskräftig verurteilt wird, dem kann von den Behörden die Jagdlaubnis entzogen werden. Landwirte, die wegen Greifvogelverfolgung verurteilt werden, müssen zusätzlich mit einer Kürzung von Prämienzahlungen im Rahmen der „Cross-Compliance“-Bestimmungen der EU rechnen.



© Komitete gegen den Vogelmord

Bei der Greifvogelverfolgung handelt es sich juristisch um ein so genanntes „Offizialdelikt“. Bei solchen Straftaten muss von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Dieser Mäusebussard hat sich nach Aufnahme eines Giftköders in einen Baum gesetzt und ist dort gestorben. Der Kadaver wird von der Polizei als Beweismittel sichergestellt.

Die Gesetzestexte im Einzelnen

Das Bundesnaturschutzgesetz

Alle in Deutschland heimischen Greifvogel- und Eulenarten unterliegen dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes*. Sie dürfen nicht getötet, gefangen oder auf andere Art und Weise verfolgt werden.

Alle in Deutschland heimischen Greifvögel gehören zu den **streng** geschützten Vogelarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Für

wildlebende Exemplare bestehen weitreichende gesetzliche Fang-, Tötungs-, Stör-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Bei streng geschützten Arten stellt jede Art der Nachstellung (etwa durch das Aufstellen von Fangeinrichtungen und jede Art der Tötung durch Abschuss oder Gift) gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Straftat dar, die mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

§ 71 Abs. 1 BNatSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

1. § 69 Abs. 2 oder
2. § 69 Abs. 3 Nummer 21, Abs. 4 Nummer 1 oder Abs. 5

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

§ 71 Abs. 3 BNatSchG: Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 69 Abs. 2 BNatSchG: Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
2. entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
3. entgegen § 44 Abs. 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

* BNatSchG, zuletzt geändert am 6. 12. 2011, in Kraft am 13. 6. 2012



© MUNLV/Stabsstelle Umweltkriminalität

Habicht mit Ködertaube im Fangkorb: Das Aufstellen solcher Fallen ist eine Straftat und kann mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Das Jagdrecht

Alle in Deutschland vorkommenden Greifvögel zählen nach BNatSchG zu den streng geschützten Arten, unterliegen nach § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) aber zugleich auch dem Jagdrecht. Da sie als jagdbare Vogel-

arten einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen, kommt zusätzlich die tateinheitliche Begehung einer Jagdwilderei gemäß § 292 des Strafgesetzbuches (StGB) oder Jagdfrevel gemäß § 38 BJagdG in Betracht.

§ 292 Abs. 1 StGB: Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 292 Abs. 2 StGB: In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

Das Tierschutzgesetz

Ferner erfüllt die Tötung eines Greifvogels oder einer Eule stets gleichzeitig (tateinheitlich im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB) den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz („Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund“).

§ 17 Tierschutzgesetz: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

© Komitee gegen den Vogelmord



Polizisten stellen einen illegal aufgestellten Habichtfangkorb sicher.

Vermarktungsverbote

Werden illegal getötete oder der Natur entnommene Greifvögel zum Verkauf angeboten, z.B. als Präparat, Federschmuck oder als lebende Beizvögel für Falkner, gelten die Besitz- und Vermarktungsverbote der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels:

VO (EG) Nr. 338/97 – Artikel 8, Abs. 1:

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

Alle in Deutschland heimischen Greifvögel sind auf Anhang A dieser Verordnung gelistet. Wer mit wildgefangenen Greifvögeln Handel treibt, dem drohen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 71 Abs. 2) bis zu fünf Jahre Haft. Seit dem 13. 6. 2012 kann zudem auch der illegale Besitz bestimmter Arten (z. B. Rotmilan, Steinadler, Wanderfalke) als Straftat geahndet werden (Vgl. § 71 a Abs. 1 Nr. 2 b BNatSchG).

Erkennen von Verfolgungen

In den letzten Jahren sind in Deutschland eine ganze Reihe verschiedener Methoden von illegaler Verfolgung festgestellt worden. Im Folgenden sollen die verschiedenen Praktiken und ihre Merkmale vorgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hinweisen, wie Fälle von illegaler Verfolgung erkannt werden können.

Vergiftungen

Das Ausbringen von mit Gift präparierten Ködern ist eine besonders heimtückische, aber auch die mit Abstand am häufigsten nachgewiesene Greifvogel-Verfolgungsmethode. Als Lockmittel und Giftträger werden von den Tätern in der Regel Schlachtabfälle, Eier, tote Hasen, Kaninchen, Fasane, Hühner



Oft werden um Giftköder herum zusätzlich Federn ausgelegt, um damit Beutegreifer anzulocken.

© Komitee gegen den Vogelmord



Vergifteter Mäusebussard neben einem mit Carbofuran präparierten Feldhasenkadaver.

und besonders häufig Tauben benutzt. Der Großteil der in den letzten Jahren sichergestellten Köder wurde auf Äckern und Brachflächen sowie am Rand abgelegener Feldgehölze ausgelegt. Neben Hunderten von Greifvögeln sind dadurch auch zahlreiche Hunde und Katzen sowie in einigen Fällen Reiher, Marder und Füchse vergiftet worden.

Verwendete Giftstoffe: Carbofuran und Aldicarb

Der am häufigsten in Giftködern oder getöteten Greifvögeln nachgewiesene Giftstoff ist **Carbofuran**, gefolgt von dem sehr ähnlichen **Aldicarb**. Bei mehr als 80 Prozent aller in NRW untersuch-

ten Vergiftungsfälle haben die Täter eines dieser beiden Insektizide benutzt. Ein Blick über die Grenzen Deutschlands zeigt, dass die gezielte Vergiftung von Greifvögeln mit diesen beiden Giftstoffen in nahezu allen europäischen Ländern ein großes Problem darstellt.

Wirkungsweise

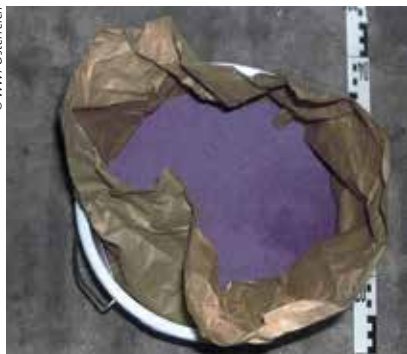
Sowohl Carbofuran als auch Aldicarb sind starke Nervengifte und gehören zur Stoffgruppe der Carbamate. Beide wurden im gewerblichen Pflanzenanbau als Insektizide eingesetzt. Der Wirkungsmechanismus beider Substanzen beruht auf einer Hemmung des Enzyms Acetylcholinesterase, was zur Anhäufung von Acetylcholin in den postsynaptischen Membranen von Vögeln führt. Vergiftete Tiere sterben an einem akuten Herz-Kreislauf-Ver-sagen.

Besitz- und Anwendungsverbote

Die Anwendung von Carbofuran ist in der Europäischen Union seit dem 13. Dezember 2008 verboten (Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2007/416/EG vom 13. Juni 2007). Die Anwendung von Aldicarb ist in Deutschland bereits seit 1993 untersagt. In der EU ist die Anwendung von Aldicarb seit dem 31. 12. 2007 verboten (Entscheidung des Rates der Europäischen Union Nr. 2003/76/EG vom 18. März 2003). **Vertrieb, Verkauf und Besitz von Aldicarb und Carbofuran sind in Deutschland nach dem Chemikaliengesetz strafbar.**

Bis zum Verbot ist Carbofuran in Europa hauptsächlich als blauviolett Granulat unter den Handelsnamen Furadan, Pillarfan oder Yaltox vertrieben worden. Aldicarb ist u. a. unter den Handelsnamen Temik und UC 21149 auf den Markt gebracht worden.

© WWF Österreich



Achtung, Gift! Carbofuranhaltige Präparate sind in der Regel vom Hersteller blau oder rot eingefärbt worden.

© Komitee gegen den Vogelmord



Bei diesem ausgelegtem Köder (Feldhase) ist das blau gefärbte Gift-Granulat gut zu erkennen.



© Komitee gegen den Vogelmord

Mit E 605 (Parathion) vergifteter Mäusebussard. Oft geben Nahrungsreste im Schnabel oder verkrampfte Fänge erste Hinweise auf eine Vergiftung.

Parathion (E 605)

Ein weiterer, bei Vergiftungsfällen regelmäßig nachgewiesener Giftstoff ist **Parathion**, das früher häufig unter dem Handelsnamen **E605** als Insektizid eingesetzt wurde. Die Anwendung oder Abgabe von Parathion enthaltenden Pflanzenschutzmitteln sind in der EU seit Februar 2003 (Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. 2001/520/EG) nicht mehr erlaubt.

Sonstige Giftstoffe

Weitere Giftstoffe, die in Deutschland bei Greifvogelverfolgungen nachgewiesen wurden, sind **Mevinphos**, **Strychnin**, **Chlorpyrifos** und **Zinkphosphate**.

Warnfarben

Die meisten Gifte bzw. deren Präparate werden von den Herstellern mit einer roten, blauen oder blauviolett

Warnfarbe versehen. Auffällige Verfärbungen an einem verdächtigen Köder oder an toten Vögeln sind deshalb ein starkes Anzeichen für das Vorliegen einer Vergiftung. Umgekehrt spricht allerdings das Fehlen einer Verfärbung nicht gegen das Vorliegen eines Giftverdachts.

Anhaltspunkte für Vergiftungen sind

- » der Fund mehrerer toter Greifvögel auf engem Raum,
- » das Vorhandensein verdächtiger Köder,
- » Nahrungsreste im Schnabel tot aufgefundener Greifvögel,
- » ein chemischer Geruch des Kropfinhaltes,
- » blau- oder blauviolette Verfärbungen der Schnabelschleimhaut oder von mutmaßlichen Ködern,
- » tote Greifvögel mit verkrampften Fängen.

Achtung Lebensgefahr!

Wenn Verdacht auf eine Vergiftung besteht, muss jeglicher Hautkontakt mit dem Köder oder vergifteten Tieren unbedingt vermieden werden. Je nachdem, welches Gift verwendet wurde, besteht bei Hautkontakt für Menschen höchste Lebensgefahr. Bei Verdacht auf Gift sollte umgehend die Polizei informiert werden. Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung sind die Polizeibehörden bei Vorliegen eines

Straftatverdacht verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beweissicherung zu treffen. Es sollte in jedem Falle auch darauf geachtet werden, dass das zuständige Veterinäramt sowie die Naturschutz- und Jagdbehörden entweder von den Findern oder der Polizei hinzugezogen werden.

Da die verwendeten Gifte sehr schnell wirken, liegen vergiftete Tiere oft in der Nähe der Köder. Je nach der von den Tätern verwendeten Giftosis können Opfer jedoch auch noch in der weiteren Umgebung gefunden werden. Es ist daher empfehlenswert, in einem Umkreis von mindestens 500 Meter um den Fundort nach weiteren Opfern zu suchen.

© Komitee gegen den Vogelmord



Mit einem Insektizid vergiftete Hühnereier und Schlachtabfälle, ausgelegt auf einem Acker.



© Dieter Haas

Wie dieser Wanderfalke haben vergiftete Greifvögel oft noch die Reste ihrer letzten Mahlzeit im Schnabel.

Giftanalyse

Der wissenschaftliche Nachweis des von den Tätern benutzten Giftstoffes ist ein wichtiger Beweis. **Da Giftstoffe mit der Zeit (oft schon nach wenigen Tagen) zerfallen und nicht mehr nachgewiesen werden können, ist es wichtig, dass mutmaßliche Köder und Vergiftungsoffer schnellstmöglich untersucht und bis zur Analyse gekühlt aufbewahrt werden.** Um andere mögliche Todesursachen besser ausschließen zu können und um Gewebeproben für die toxikologische Untersuchung zu entnehmen, sollte zuerst immer eine pathomorphologische Sektion des Vogelkörpers erfolgen. Die Untersuchung vergifteter Tiere und mutmaßlicher Köder erfolgt in der Regel durch die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden. Bei laufenden Strafverfahren gehören die Untersuchungskosten zu den Verfahrenskosten.

Fang mit Fallen

Um Greifvögel zu fangen und zu töten, wird von den Tätern eine breite Palette von Fanggeräten eingesetzt. Fast immer spielen dabei lebende Lockvögel (z.B. Tauben) oder Fleischreste als Köder eine Rolle.

Habichtfangkörbe

Besonders häufig ist das Aufstellen von sog. Habichtfangkörben. Dabei handelt es sich um ein auf zwei starke Metallbügel gespanntes Netz, unter dem sich ein Käfig mit einem lebenden Lockvogel oder einem Fleischköder befindet. Landet ein Greifvogel auf dem Käfig, klappen die beiden Bügel über dem Vogel zusammen.

In den letzten Jahren wurden in Deutschland viele Dutzend Habichtfangkörbe von den Behörden sichergestellt – ein Großteil davon wurde in der

Nähe von Tauben- oder Geflügelhaltungen entdeckt, einige standen in der Nähe jagdlicher Einrichtungen.

Leiterfallen

Eine ebenfalls weit verbreitete Fangmethode ist der Einsatz von sog. Leiterfallen (Krähenmassenfallen). Dabei handelt es sich im Prinzip um große Käfige bzw. Volieren, auf deren Dach eine Öffnung eingebaut wird, durch die Vögel hinein, aber nicht wieder hinaus gelangen können. Beködert mit Fleischresten oder lebendem Geflügel locken diese Fallen an geeigneten Standorten auch zahlreiche Greifvögel an. Da Krähenmassenfallen sehr groß und auffällig sind, werden sie in der Regel in abgelegenen Feldgehölzen, im Bereich von Gehöften und an Waldrändern aufgebaut.



© Komitee gegen den Vogelmord

Habichtfangkorb auf dem Dach eines Taubenschlages. Gegen den Besitzer wurde ein Strafverfahren eingeleitet.



© Komitee gegen den Vogelmord

Habicht in Lebendfalle mit runden Fangöffnungen. Rechts sind die Reste der Ködertaube zu erkennen.



© Komitee gegen den Vogelmord

Krähenmassenfallen funktionieren im Prinzip wie Reusen. Durch eine schmale Öffnung im Dach können Vögel zwar in die Falle hinein, jedoch mit ausgebreiteten Flügeln nicht wieder hinaus gelangen.

Tellereisen

Tellereisen werden mit Hilfe eines sogenannten Tellers aktiviert, der zwischen zwei auseinander gehenden Bügeln eingespannt wird. Tritt ein Tier darauf, so schlagen die Bügel zusammen. Wegen ihrer tierquälerischen Wirkungsweise wurde die Verwendung

von Tellereisen bereits 1995 in der gesamten Europäischen Union durch die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Teller-eisenverordnung) verboten. Gleichwohl werden sie immer noch illegal zum Fang von Greifvögeln, Mardern und Füchsen eingesetzt.



© Komitee gegen den Vogelmord

Offen aufgestelltes und mit einem Ei beködertes Abzugseisen.



© Komitee gegen den Vogelmord

Dieser Mäusebussard ist mit dem linken Bein in ein Tellereisen geraten.

Abschuss

Leider ist der Abschuss von Greifvögeln trotz einer ganzjährigen Schonzeit immer noch weit verbreitet. Besonders häufig wird der Beschuss mit Schrotmunition festgestellt. Bekannt geworden sind aber auch zahlreiche Fälle, in denen Greifvögel mit Luftdruckwaffen und in einigen Fällen sogar mit Einzelgeschossen getötet wurden.

Röntgenbilder liefern Beweise

Insbesondere beim Beschuss mit Schrot ist die Schussverletzung bei großen Vögeln äußerlich oft nur schwer oder gar nicht zu erkennen. Charakteristische Schäden in den Federn können jedoch einen ersten Hinweis liefern. Der einwandfreie Nachweis von Schrotpellets oder größeren Projektilen in einem



© Sylvia Urbaniek

Geschossener Sperber mit Schussverletzung in der Brust.

Vogelkörper gelingt jedoch am besten durch die Anfertigung eines Röntgenbildes. Dieses kann in den meisten Tierarztpraxen oder vom Veterinäramt angefertigt werden.



© Sylvia Urbaniek

Mit einer Schrotflinte abgeschossener Mäusebussard. Die Bleikügelchen sind über den ganzen Körper verteilt.



© Sylvia Urbaniek

Geschosse von Luftdruckwaffen sind im Röntgenbild gut an ihrer pilzartigen Form zu erkennen.

Beim Beschuss mit großkalibrigen Waffen kommt es vor, dass die Geschosse den Vogelkörper durchschlagen und keine kompletten Projektile mehr nachweisbar sind. In diesem Fall geben eine Eintritts- und eine Austrittsöffnung erste Hinweise. Oft lässt sich zusätzlich auf einem Röntgenbild der Bleiabrieb der Kugeln im Bereich des Schusskanals nachweisen.

Abgeschossen: Dieses ausgewachsene Kornweihen-Männchen wurde von Unbekannten mit einer Schrotflinte getötet.

© Komitee gegen den Vogelmord



Fällen von Nestbäumen

Eine ebenfalls immer wieder festgestellte Methode ist das Fällen von Greifvogelnistbäumen während der Brutzeit. Betroffen sind vor allem besetzte Habichtnester, die im Mai oder Juni samt den darin enthaltenen Eiern oder Jungvögeln zerstört werden. Darüber hinaus kommt es vor, dass brütende Greifvögel vorsätzlich gestört werden, um einen Bruterfolg zu verhindern. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass die Horstbäume regel-

mäßig „abgeklopft“ werden, um den brütenden Vogel vom Horst zu vertreiben. Sinn und Zweck dieser Vorgehensweise ist es, das Gelege erkalten zu lassen.

Die Nester von Greifvögeln sind durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Eine Fällung von Greifvogelnistbäumen ist deshalb auch außerhalb der Brutzeit nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.

Sonstige Methoden

Dazu kommen immer wieder Fälle, bei denen junge Greifvögel gezielt aus den Nestern genommen werden, um sie für die Jagd abzurichten oder auf

dem Schwarzmarkt zu verkaufen. Oft zeugen Kletterspuren am Stamm der Bäume vom illegalen Ausnehmen der Nester.

Hinweise für Zeugen und Ermittlungsbeamte

Was ist zu tun?

Die Feststellung von Greifvogelverfolgung in der freien Landschaft führt alleine leider nur selten zur Ermittlung des Täters. Um zu gewährleisten, dass alle rechtlichen Mittel zur Aufklärung ausgeschöpft werden können, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- » Die Auffindesituation sollte nach Möglichkeit nicht verändert werden.
- » Auch wenn die Beweislage eindeutig ist oder nur ein Verdacht besteht, sollte auf jeden Fall alles umfassend fotografisch oder mit einer Videokamera dokumentiert werden (Fotos aus verschiedenen Perspektiven). Fallen, Köder oder Tiere sollten dabei möglichst nicht berührt werden.
- » Danach sollte so schnell wie möglich die zuständige Polizeidienststelle informiert und um Entsendung eines Streifenwagens gebeten werden (z. B. über die Notrufnummer 110).
- » Melden Sie Ihre Beobachtungen auf jeden Fall zuerst der Polizei. Die Naturschutz- und Jagdbehörden der Kreisverwaltungen sind nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig, können die Ermittlungen aber unter Umständen unterstützen.

- » Erklären Sie kurz und sachlich, was vorgefallen ist. Beschreiben Sie die genaue Lage des Tatortes und machen Sie möglichst einen Treffpunkt mit der Polizei in der Nähe aus.
- » Falls Sie das Gefühl haben, dass die ermittelnden Beamten zum ersten Mal mit Greifvogelverfolgung zu tun haben, oder dass keine Bereitschaft besteht, zum Auffindeort zu kommen, weisen Sie darauf hin, dass es sich bei der Verfolgung von Greifvögeln und Eulen um eine Straftat handelt, die von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafprozessordnung (§ 163) verpflichtet die Polizei zu unverzüglichen Maßnahmen.



Bei Verdacht auf Vergiftung sind tote Vögel und verdächtige Köder wichtige Beweismittel.



Achtung! Die in Giftködern nachgewiesenen Giftstoffe sind meist auch für Menschen hochgefährlich. Bei Kontakt mit vergifteten Tieren und Ködern sollten deshalb immer Handschuhe verwendet werden.

- » Gibt es möglicherweise weitere Zeugen, die im Zusammenhang mit der von Ihnen festgestellten Tat Angaben machen können? Falls ja, weisen Sie die Polizei darauf hin.
- » Fangeinrichtungen, Köder sowie tote oder verletzte Tiere sind für den Nachweis der Straftat wichtige Beweismittel, die daher auf jeden Fall von den Behörden sicherzustellen sind und untersucht werden sollten.
- » Verletzte Greifvögel sollten umgehend tierärztlich versorgt und artgerecht untergebracht werden.
- » Notieren Sie sich den Namen des Polizeibeamten, der Dienststelle und die Tagebuchnummer.
- » Falls Sie nur einen vagen Verdacht haben und sich nicht sicher sind, ob eine Straftat vorliegt, stehen Ihnen die Experten von LBV, NABU oder Komitee gegen den Vogelmord mit Rat und Tat zur Seite (siehe Seite 32).
- » Bei Verdacht auf Vergiftungen sollten verdächtige Köder oder tote Vögel möglichst schnell dem zuständigen Veterinäruntersuchungsamt überstellt werden. Bis dahin sollten sie kühl oder am besten tiefgefroren gelagert werden. Je früher Proben untersucht werden, desto größer ist die Chance, dass das von den Tätern verwendete Gift noch zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

»Achtung! Oft wird behauptet, tote Greifvögel dürften nur mit Erlaubnis des Jagdpächters aus dessen Revier entfernt werden. Dies ist bei Vorliegen eines Verdachts auf Greif-

vogelverfolgung nicht der Fall. Die Sicherung der Tiere als mögliches Beweismittel in einem Strafverfahren ist ein höheres Rechtsgut als das jagdliche Aneignungsrecht.



© Komitee gegen den Vogelmord

Abtransport eines illegal aufgestellten Habichtfangkorbes durch die Polizei.

Auf frischer Tat erwischt

Bei Lebendfallen, wie z. B. Habichtfangkörben oder Krähenmassenfallen, besteht die Chance, den Fänger durch längere Beobachtung des Tatortes auf frischer Tat zu stellen. So können Beobachtungen oder Fotos von Personen beim Aktivieren, Transportieren, Aufstellen und Beködern von Fallen, dem Versorgen von evtl. vorhandenen Lockvögeln oder dem Entnehmen gefangener Tiere wesentlich dazu beitragen, dass es später auch zu

einer Anklage bzw. zu einem Gerichtsurteil kommt. Mitarbeitern des Bonner Komitees gegen den Vogelmord ist es bereits in mehreren Fällen gelungen, Fallensteller auf frischer Tat zu überführen und so genügend Beweise für eine Verurteilung zu sammeln. Falls Sie aktive Habichtfangkörbe oder Fallen mit lebenden Lockvögeln finden, informieren Sie bitte umgehend das Komitee gegen den Vogelmord, Ihren regionalen NABU-Landesverband oder den LBV.

Die Spitze des Eisberges

Bei der Verfolgung von Habicht & Co. handelt es sich um ein so genanntes Kontrolldelikt mit einer naturgemäß sehr hohen Dunkelziffer. Während es bei anderen Straftaten wie z.B. Diebstahl oder Körperverletzung meist ein Opfer gibt, dass sich an die Behörden wendet, wird der Großteil der illegalen Nachstellungen von Greifvögeln nicht polizeilich erfasst. Dazu kommt, dass die meisten Täter die von ihnen getöteten Vögel sofort „verschwinden“ lassen, um unentdeckt zu bleiben. Allgemein wird deshalb davon ausgegangen, dass weniger als 10 Prozent aller tatsächlich begangenen Greifvogeltötungen überhaupt bekannt werden.

Zeugen gesucht

Um das Ausmaß der Wilderei besser zu erfassen und Täter zu überführen, sind Polizei und Verbände besonders auf die Hilfe und Mitarbeit von Zeugen angewiesen. Oft handelt es sich bei Zeugen illegaler Greifvogelverfolgung um Nachbarn, Kollegen oder Bekannte des Täters, die in einem möglichen Strafverfahren nicht in Erscheinung treten wollen. Im Gegensatz zur Polizei können wir – falls erwünscht – absolute Diskretion garantieren. Wenn illegale Fallen oder Giftköder anonym gemeldet werden, versuchen unsere Mitarbeiter, durch eigene Beobachtungen und ggf. auch eine längere Überwachung des Tatortes Beweise für eine Verurteilung zu sammeln. Zeugen und Hinweisgeber werden gebeten, sich direkt mit den Experten des Komitees gegen den Vogelmord, Ihres regionalen NABU-Landesverbandes oder des LBV in Verbindung zu setzen.



© Hermann Krüwer

Habichte gehören zu den in Deutschland streng geschützten Vogelarten. Wer sie tötet oder fängt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Wer stellt Greifvögeln nach?

Die „üblichen Verdächtigen“

Niemand riskiert strafrechtliche Verfolgung ohne Grund und kaum jemand stellt einem Greifvogel einfach nur zum Zeitvertreib nach. In Deutschland sind es fast immer dieselben beiden Interessengruppen, die im Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung eine Rolle spielen. Auf der einen Seite handelt es sich dabei um Jäger, die in Greifvögeln unliebsame Konkurrenten um das so genannte Niederwild (Fasane und Feldhasen) sehen. Auf der

anderen Seite treten immer wieder Tauben- und Geflügelhalter als Täter in Erscheinung.

Natürlich vergiftet nicht jeder Jäger Greifvögel und sicherlich stellt nicht jeder Taubenzüchter Habichtfangkörbe auf. Aber umgekehrt stimmt es eben auch: In nahezu allen Fällen von Greifvogelverfolgung, bei denen bisher ein Täter verurteilt wurde oder in Verdacht geraten ist, handelte es sich entweder um Tauben- bzw. Geflügelhalter oder um Jagdscheininhaber.



© www.brodowski-fotografie.de

Vergiftungen im Frühjahr treffen vor allem Brutvögel wie diesen Rotmilan.

Greifvogelverfolgung vor Gericht

Beispiele für Urteile

- » Wegen der Vergiftung von drei Bussarden und eines Rotmilans sowie des Abschusses eines weiteren Greifvogels wurde gegen einen Taubenzüchter aus Minden ein Strafbefehl in Höhe von 2.700 Euro (90 Tagessätze à 30 Euro) verhängt.
AG Minden, Geschäftsnummer 5 Cs 16 Js 187/08-625/08, rechtskräftig
- » Weil er mit einer Nordischen Krähenmassenfalle Greifvögeln und Krähen nachgestellt hat, ist ein Jäger aus dem Münsterland am 12. März 2009 zu einer Geldstrafe von 3.000 Euro (60 Tagessätze à 50 Euro) verurteilt worden.
AG Münster, Geschäftsnummer 13 Ds 540 Js 1613/08 – 177/08, rechtskräftig
- » Wegen Tierquälerei und Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Jagdpächter aus dem Kreis Düren am 3. September 2009 zu einer Geldstrafe von 2.400 Euro (80 Tagessätze à 30 Euro) verurteilt. Nach Auffassung des Gerichtes hat der Mann in einem Fall einen Bussard nachweislich vergiftet sowie Greifvögeln mit einem Habichtfangkorb nachgestellt.
LG Aachen, Geschäftsnummer 43 Ls 603 Js 112/07 – 207/08, rechtskräftig
- » Wegen des Aufstellens einer selbst gebastelten Greifvogelfalle wurde gegen einen Hühnerzüchter ein Strafbefehl in Höhe von 600 Euro (60 Tagessätze à 10 Euro) verhängt.
AG Siegen, Geschäftsnummer 420 Cs 26 Js 196/09 – 586/09, rechtskräftig
- » Vor dem Amtsgericht in Kleve ist am 9. Dezember 2010 ein Taubenzüchter aus Rheinberg (Kreis Wesel) wegen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 2.000 Euro (50 Tagessätze zu je 40 Euro) verurteilt worden. Der Rentner hatte im Dezember 2009 einen Habichtfangkorb auf seinem Taubenschlag aufgestellt und mit einer lebenden Ködertaube bestückt.
Amtsgericht Kleve, Geschäftsnummer 604 Js 38/10, rechtskräftig
- » Ein Jäger aus Heek (Kreis Borken) wurde Ende Februar 2012 vom Amtsgericht Münster wegen des Fangs mehrerer Habichte mit Leiterfallen zu einer Geldstrafe von 1.250 Euro (90 Tagessätze zu je 15 Euro) verurteilt.
Staatsanwaltschaft Münster, Aktenzeichen 540 Js 1544/11, rechtskräftig
- » Ein Tierpfleger, der an einem Taubenschlag im Rhein-Kreis Neuss einen Mäusebussard fing und tötete wurde am 14. Februar 2014 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt.
Amtsgericht Düsseldorf, Cs 10 Js 138/13, rechtskräftig
- » Weil er im Internet offen zur Tötung von Greifvögeln aufgerufen hat, ist der Vorsitzende eines Berliner Taubenzuchtvereins am 31. August 2012 vom Amtsgericht Tiergarten wegen der öffentlichen Aufforderung zur Begehung von Straftaten zu einer Geldstrafe von 1.350 Euro verurteilt worden.
AG Berlin-Tiergarten, 335 Cs 385/11, rechtskräftig

Natürliche Regulation

„Überpopulationen“ gibt es nicht

Immer wieder wird von Taubenzüchtern und Jagdfunktionären eine „Regulierung“ der Greifvögel gefordert. Dabei wird oft von angeblich „explodierenden Greifvogelbeständen“ berichtet. Solche pauschalen Behauptungen sind jedoch nicht richtig und entbehren jeder wissenschaftlicher Grundlage. Weder sind die bei uns heimischen Greifvogelbestände langfristig gesichert, noch kann von einer grenzenlosen Bestandszunahme die Rede sein. „Überpopulationen“ gibt es

nicht und kann es in funktionierenden Ökosystemen auch nicht geben. Die Bestände von Habicht, Mäusebussard und allen anderen (Greifvogel-)Arten passen sich der ökologischen Kapazität der Landschaft an, in der sie mit anderen Arten leben. Die Verfügbarkeit von Nahrung stellt dabei den wesentlichen bestandsbegrenzenden Faktor dar.

Die Räuber-Beute-Beziehung

Aber auch das Nistplatzangebot, Witterungsbedingungen sowie inner- und zwischenartliche Konkurrenz haben einen Einfluss auf die Bestandsgröße. Im komplexen Räuber-Beute-Beziehungsgeflecht hat sich im Laufe der Evolution ein dynamisches Gleichgewicht entwickelt, in dem weder die Nahrungsspezialisten unter den Greifvögeln noch die Generalisten eine Gefährdung für den Bestand anderer Tiere darstellen. Auch zahlreiche Kleinvogelarten ernähren sich von anderen Tieren (vornehmlich Insekten) und kaum jemand käme auf die Idee, ihnen deshalb nachzustellen.



© Wildlife/H. Vollmer

Baumfalken sind Zugvögel und verbringen den Winter im tropischen Afrika. Der Bestand in Deutschland wird auf 5.000 bis 6.500 Brutpaare geschätzt.



Obwohl der Habicht ein breites Beutespektrum abdeckt, nutzt auch er als Nahrungsopportunist bevorzugt leicht zu schlagende, häufige Beutetiere, wie etwa Kaninchen oder wildlebende Tauben. Auch wenn gelegentlich Fasane oder Brieftauben von ihm erbeutet werden, rechtfertigt das nicht, ihm nachzustellen.

Nahrungsangebot als limitierender Faktor

Gelegentlich sind auf Ackerflächen größere Mäusebussardansammlungen zu beobachten. Sie kommen jedoch aus einem größeren Umkreis und nutzen das sich bietende günstige Nahrungsangebot in Form von beispielsweise hochgeflügten Mäusen und Regenwürmern. Auch auf dem Zug sammeln sich gelegentlich Greifvögel, z.B. Wespenbussarde und Rotmilane, in Schwärmen und nutzen gemeinsam

die Thermik. Mäusebussarde, Wiesen- und Rohrweihen, die sich vorwiegend von Mäusen ernähren oder andere Spezialisten wie der Wespenbussard, deren Nahrung vorwiegend aus Wespen- und Hummelbrut besteht, reagieren zur Brutzeit ebenso auf das jeweilige Beuteangebot. In Jahren mit reichlich Nahrung ziehen sie mehr Jungvögel auf, in nahrungsarmen Zeiten weniger. In Jahren mit schlechtem Nahrungsangebot brüten viele Arten erst gar nicht.



Habicht

© Torii Muukkonen



Rotmilan

© Hermann Krüwer

Greifvögel in Deutschland

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Kennzeichen des Habichts sind sein langer, gebänderter Schwanz und seine kurzen, abgerundeten Flügel. Mitteleuropäische Habichte sind Standvögel, die sich hauptsächlich von Vögeln ernähren und deshalb bei Geflügelhaltern und Niederwildjägern besonders unbeliebt sind. Durch jahrzehntelange Verfolgung hat der Habichtbestand in vielen Teilen Deutschlands stark abgenommen.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber sieht dem Habicht sehr ähnlich, ist jedoch deutlich kleiner. Wie beim Habicht besteht zwischen den Geschlechtern ein deutlicher Größenunterschied zugunsten der Weibchen. Als spezialisierte Kleinvogeljäger leben Sperber zur Brutzeit hauptsächlich in reich strukturierten und kleinvogelreichen Lebensräumen, wo sie ihr Nest am liebsten in jüngeren Baumbeständen errichten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rotmilane werden wegen ihres rostroten, tief gegabelten Schwanzes auch „Gabelweißen“ genannt. In Deutschland brüten mehr als 50 % des Weltbestandes dieser Art. Deutschland trägt daher für den Schutz dieser Art eine besondere Verantwortung. Die Bestände des Zugvogels sind in den letzten Jahrzehnten vielerorts zurückgegangen. Als Aasfresser sind Rotmilane besonders anfällig für Vergiftungen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist mit seinem Verbreitungsgebiet von Europa über Asien bis nach Australien einer der häufigsten Greifvögel weltweit. In Mitteleuropa ist er nur entlang großer Flüsse oder an Seen verbreitet und gilt als gefährdet. Sein wenig gegabelter und meist dunkler Schwanz ist ein gutes Unterscheidungsmerkmal zum Rotmilan. Auch der Schwarzmilan ist überwiegend Aasfresser und deswegen durch Giftköder bedroht.



Sperber

© Hermann Krüwer



Schwarzmilan

© Marcus Bosch – LBV



Wiesenweihe

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Die grazile Wiesenweihe brütet – wie der Name schon sagt – gerne in Wiesen. Geeignete Habitats sind durch die moderne Landwirtschaft rar geworden, so dass sie in Deutschland heute ihr Nest überwiegend in Getreidefeldern baut. Ohne das Engagement lokaler Naturschützer, die die Gelege in Kooperation mit Landwirten schützen, würde die Mehrzahl der Brutstätten bei der Ernte unter den Mähdreschern verschwinden.

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Als Art feuchter Wiesen, Moore und Dünen ist die Kornweihe heute in Mitteleuropa selten geworden. Anders als die Wiesenweihe brütet sie kaum in Getreide und ist inzwischen nur noch an den Küsten als Brutvogel zu finden. Sie ist vom Aussterben bedroht. Im Winter sind Kornweihen aus Nordeuropa und Sibirien in den Niederungen Nordwestdeutschlands allerdings immer noch verbreitet anzutreffen.



Kornweihe



Rohrweihe

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Eine elegante Fliegerin, die ihre Jungen in einem Bodennest in Röhrichtbeständen oder Getreidefeldern großzieht. Auf dem Speisezettel der Rohrweihe stehen vor allem Kleinsäuger und Vögel, die im niedrigen gleitenden Suchflug erbeutet werden. Als Zugvögel verbringen Rohrweihen den Winter in Afrika und Südeuropa und kehren im Frühling in ihre Brutgebiete zurück.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Ein mittelgroßer, kompakter Greifvogel, dessen variable Gefiederfärbung von dunkelbraun bis nahezu weiß reicht. Mäusebussarde sind bei uns das ganze Jahr über zu beobachten und zeichnen sich durch ihren charakteristischen Bussardruf („Hiäh“) aus. Obwohl sich Mäusebussarde hauptsächlich von Mäusen, Regenwürmern und Aas ernähren, gehören sie zu den häufigsten Opfern illegaler Verfolgungen.



Mäusebussard

Wespen-
bussard



© Hans Gläder



Schreiadler

© Rosi Rössner

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard ist ein Sonderling unter den heimischen Greifvögeln – er ernährt sich überwiegend von Wespen und Hummeln, deren Bodennester er ausgräbt. Aus der Ferne dem Mäusebussard nicht unähnlich, fallen bei genauerer Betrachtung die schlitzförmigen Nasenlöcher und die dick beschuppten Beine auf, die vor Insektensticken schützen. Der Wespenbussard überwintert in West- und Zentralafrika und ist heute bedroht.

Schreiadler (*Aquila pomarina*)

Mit kaum 100 Brutpaaren ist der Schreiadler einer der seltensten Greifvögel in Deutschland. Unsere kleinste Adlerart benötigt ungestörte Wälder zum Brüten und angrenzend extensives Grünland für die Nahrungssuche. Sie kommt nur noch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor und wird heute als vom Aussterben bedroht eingestuft. Als Langstreckenzieher verbringt der Schreiadler den Winter im Süden Afrikas.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Mit mehr als 2 Metern Spannweite und bis zu 6 Kilo Gewicht sind kreisende Seeadler eine imposante Erscheinung. Lebensraumverlust und menschliche Verfolgung haben dazu geführt, dass der Seeadler große Teile seines ursprünglichen Brutareals in Europa verloren hat. In Deutschland haben sich die Bestände dieser Art dank zahlreicher Schutzmaßnahmen wieder erholt. Mittlerweile brüten wieder mehrere Hundert Paare.

Steinadler (*Aquila chrysaetos*)

Der Steinadler war in Deutschland einst weit verbreitet. Gezielte Verfolgung hat unsere größte Greifvogelart zuerst aus den Niederungen, dann aus den Mittelgebirgen vertrieben. Heute ist der Steinadler in Mitteleuropa auf unzugängliche Alpenregionen beschränkt, wo er sich überwiegend von Murmeltieren ernährt. Mit rund 50 Brutpaaren ist er der seltenste heimische Greifvogel – sein Bestand hat sich in den letzten Jahrzehnten aber stabilisiert.



Seeadler

© Z. Türüka



Steinadler

© Z. Türüka



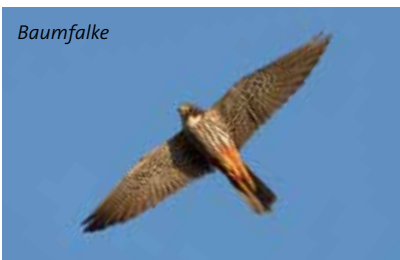
Turmfalke

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Typische Kennzeichen des Turmfalken sind seine langen, spitzen Flügel und der charakteristische Rüttelflug. Mäuse bilden den Hauptbestandteil der Nahrung, darüber hinaus werden auch Insekten und Kleinvögel nicht verschmäht. Den Nachwuchs ziehen Turmfalken entweder in alten Krähen- und Elsternestern oder an Gebäuden auf. Durch seine Gewohnheit, auf Kirchtürmen zu brüten, gehört er zu unseren bekanntesten Greifvögeln.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Mit seinem dunklen Backenstreifen und der schieferfarbenen Oberseite sieht der Baumfalke fast wie eine kleine Version des Wanderfalken aus. Neben der geringeren Größe sind aber die schlankeren Flügel und der rötlich gefärbte Unterbauch gute Bestimmungsmerkmale. Der auf den Fang von Singvögeln und Großinsekten spezialisierte Falke brütet in strukturreichen Landschaften an Waldrändern oder frei stehenden Baumgruppen und ist bundesweit gefährdet.



Baumfalke



Wanderfalke

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ein großer Falke, der das ganze Jahr über bei uns zu beobachten ist und an Felswänden und Industriekomplexen brütet. Wichtige Erkennungsmerkmale sind die dunkle Oberseite des Kopfes und der schwarze Backenstreif. Durch Umweltgifte und illegale Nachstellungen stand die Art in Deutschland in den 1960er Jahren kurz vor dem Aussterben. Dank intensiver Schutzmaßnahmen und dem Verbot des Pestizides DDT haben sich die Bestände mittlerweile wieder erholt.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Der fast weltweit verbreitete Fischadler ist ein geschickter Jäger, der Fische in spektakulärem Flug von der Wasseroberfläche erbeutet. Seine Ernährungsweise hat ihn bei Fischern unbeliebt gemacht – er wurde früher massiv verfolgt und an den Rand der Ausrottung gedrängt. Mittlerweile hat sich der Bestand dieses in Zentralafrika überwinternden Langstreckenziehers wieder deutlich erholt.



Fischadler

Meldeaktion 2015

Unter der zentralen Rufnummer **030 / 28 49 84 - 1555** können sich Zeugen und Finder toter Greifvögel bis Ende 2015 bei der Meldung von aktuellen Fällen an die Behörden unterstützen lassen. Experten des NABU, des Komitees gegen den Vogelmord und des LBV sind werktags von 9 bis 18 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen von 15 bis 18 Uhr erreichbar. Länger zurück liegende Fälle können online unter **www.NABU.de/verfolgung-melden** dokumentiert werden.



© Komitee gegen den Vogelmord

Im Revier dieses Jagdpächters (orange-grüne Jacke) haben Mitarbeiter des Komitees gegen den Vogelmord vergiftete Greifvögel und eine illegale Leiterfalle (links im Bild) gefunden. Die Polizei ist vor Ort und sichert Beweise.

Ab 2016 nehmen das Komitee gegen den Vogelmord sowie NABU und LBV weiterhin Meldungen zu Funden getöteter Greifvögel in Deutschland entgegen.

Adressen und Ansprechpartner

Komitee gegen den Vogelmord e.V.

Arbeitsgruppe Greifvogelschutz · An der Ziegelei 8 · 53127 Bonn
Telefon 02 28 / 66 55 21 · axel.hirschfeld@komitee.de · www.komitee.de

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Charitéstraße 3 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 28 49 84 - 60 00 · info@NABU.de · www.NABU.de
Der NABU vor Ort: www.NABU.de/gruppen

Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.

Eisvogelweg 1 · 91161 Hilpoltstein
Telefon 09174 / 4775 - 35 · infoservice@LBV.de · www.LBV.de

Nützliche Links

Verzeichnisse von **Vogelpflegestationen** haben wir hier für Sie bereit gestellt:
www.komitee.de/content/vogelschutz-praktisch/auffangstationen
www.NABU.de/pflegestationen

Literaturauswahl

- Aichner, D. (2005): Mit Gift und Schrot gegen Greifvögel.
Avifaunistik Bayern 3: 97–106.
- Brune, J. & Hegemann, A. (2010): Verluste beim Rotmilan *Milvus milvus* durch illegale menschliche Eingriffe in den Landkreisen Unna und Soest (Nordrhein-Westfalen) 1991–2007, mit Hinweisen zur Feststellung wahrscheinlicher Verlustursachen.
– Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 29: 192–198.
- Hegemann, A. (2004): Illegale Greifvogelverfolgungen im Kreis Soest von 1992 bis 2003 – eine Auswertung mit Hinweisen zur Erkennung von Greifvogelverfolgungen.
Charadrius 40: 13–27.
- Hegemann, A. & Knüwer, H. (2005): Illegale Greifvogelverfolgung – Ausmaße und Gegenmaßnahmen am Beispiel von NRW.
Ber. Vogelschutz 42: 87–93.
- Hirschfeld, A. (2007): Illegale Verfolgung geschützter Vogelarten in der Niederrheinischen Bucht – ein Kavaliersdelikt?
Charadrius 43: 22–34.
- Hirschfeld, A. (2010): Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2005 bis 2009.
Charadrius 46: 89–101.
- Hirschfeld, A. (2011 a): Verbreitung und Auswirkungen illegaler Verfolgungsaktionen auf den Bestand des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Deutschland.
Ber. Vogelschutz 47/48: 183–191.
- Hirschfeld, A. (2011 b): Illegale Greifvogelverfolgung in Nordrhein-Westfalen.
Bericht für das Jahr 2010.
Charadrius 47: 89–101.
- Hirschfeld, A. (2011 c): Futterneid contra Artenschutz:
Illegale Greifvogelverfolgung in Deutschland.
Der Falke (Sonderheft): 30–35.
- Kostrzewa, A. & Speer, G. (2001): Greifvögel in Deutschland.
Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Mebis, T. & Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens.
Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Lippert, J., Langgemach, T. & Sömmer, P. (2000): Illegale Verfolgung von Greifvögeln und Eulen in Brandenburg und Berlin – Situationsbericht.
Populationsökologie Greifvogel und Eulenarten 4: 435–466.
- Rust, R. & Mischler, T. (2001): Auswirkungen legaler und illegaler Verfolgung auf Habichtspopulationen in Südbayern.
Ornithol. Anzeiger 40: 113–143.



© Wolfgang Lorenz

www.NABU.de

www.LBV.de

www.komitee.de